

Der Kirchenvorstand beschließt mit der Mehrheit von ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen mehrheitlich, was folgt (vorgelesen):

*(einzutragen in das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes)*

**Beschluss des Kirchenvorstandes  
der Katholischen Kirchengemeinde ...**

Gemäß § 2 Abs. 6 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg<sup>1</sup> i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi)<sup>2</sup> wird hiermit der

**Ausschuss  
Kindertageseinrichtung (Kita) der Katholischen Kirchengemeinde ...**

gebildet.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GAKi gehören diesem Ausschuss folgende fünf<sup>3</sup> Mitglieder an:

a) Mitglieder aus der Mitte des Kirchenvorstandes:

aa) Herr/ Frau ...

bb) Herr/ Frau ...

cc) Herr/Frau ...

b) Folgende Personen (Dritte gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 GAKi) werden hinzugezogen:

aa) Herr/ Frau ...

bb) Herr/ Frau ...

Vorsitzende(r) dieses Kita-Ausschusses ist: Herr/ Frau ...

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist: Herr/ Frau ...

Ferner beschließt der Kirchenvorstand folgende

---

<sup>1</sup> Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 9, Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003) sowie am 28. Februar 2006 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 12, Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 16, Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010)

<sup>2</sup> Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001

<sup>3</sup> Es sollten in der Regel fünf Mitglieder den Ausschuss bilden, wobei stets die Mehrheit bei den Mitgliedern aus dem Kirchenvorstand zu liegen hat. Drei Mitglieder stellen die Mindestanzahl dar.

# **Geschäftsordnung des Kita-Ausschusses der Katholischen Kirchengemeinde ...**

## **1. Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Kita-Ausschusses entspricht der Amtsperiode des beschließenden Kirchenvorstandes.

## **2. Aufgaben**

Die Aufgaben des Kita-Ausschusses sind:

- a) Der Kita-Ausschuss hat dem Kirchenvorstand rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen den gesamten Bereich „Kindertageseinrichtung“ umfassenden Etatentwurf – mit Ausnahme sämtlicher baulicher Belange – zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen; dabei hat er Vorgaben des Kirchenvorstandes zu beachten. Für bauliche Belange hat der Kita-Ausschuss das Einvernehmen mit dem Bauausschuss<sup>4</sup> der Kirchengemeinde herzustellen.
- b) Dem Kita-Ausschuss obliegt die haushaltsgemäße Verwendung des vom Kirchenvorstand im Rahmen des pfarreilichen Haushaltplanes verabschiedeten Budgets.
- c) Der Kita-Ausschuss entwickelt gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtung ein pädagogisches und religionspädagogisches Konzept und entwickelt bereits bestehende Konzepte fort.
- d) Dem Kita-Ausschuss obliegt gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards.
- e) Dem Kita-Ausschuss obliegt für den Bereich Kindertageseinrichtung die Führung des allgemeinen Personalwesens; er unterbreitet dem Kirchenvorstand Vorschläge zur Fortschreibung des personellen Konzeptes und des Stellenplanes der Kindertageseinrichtung.
- f) Der Kita-Ausschuss trägt gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und im Einvernehmen mit dem Bauausschuss der Kirchengemeinde<sup>5</sup> Sorge für bauliche und mobile Ausstattung der Kindertageseinrichtung.
- g) Der Kita-Ausschuss richtet bei Bedarf Empfehlungen an den Kirchenvorstand wegen der Errichtung, Erweiterung, Übertragung und Schließung der Kindertageseinrichtung; dies gilt auch für den Fall einer Übernahme anderer Kindertageseinrichtungen, die bislang nicht der Kirchengemeinde zugeordnet sind.
- h) Der Kita-Ausschuss führt die Verhandlungen mit den Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe und stimmt sich dazu mit dem Finanzausschuss ab.<sup>6</sup>
- i) Der Kita-Ausschuss hat tatsächliche Handlungen im Rahmen seiner Aufgaben durchzuführen, soweit diese erforderlich sind.
- j) Der Kita-Ausschuss hat dem Kirchenvorstand rechtzeitig und fortlaufend über seine Arbeit Bericht zu erstatten.

---

<sup>4</sup> Sofern kein Bauausschuss eingerichtet ist, ist das vorangehende Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand selbst herzustellen.

<sup>5</sup> Vgl. Fn. 4

<sup>6</sup> Sollte es einen Finanzausschuss nicht geben, erfolgt die Abstimmung mit dem Kirchenvorstand selbst. Für Hamburg ist die Zuständigkeit des Caritasverbandes für Hamburg e.V. zu beachten.

### **3. Beschlussfassungskompetenz**

3.1 Der Kita-Ausschuss ist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GAKi ermächtigt, im Rahmen seiner Aufgaben bindende Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlussfassungskompetenz umfasst

- a) die Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 10 KVVG, die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit von Mitarbeitern/innen sowie die Entscheidung über die Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse im Rahmen des vom Kirchenvorstand genehmigten Stellenplanes; hiervon ausgenommen ist die Stelle der Leitung der Kindertageseinrichtung,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 19.

3.2 Von der Beschlussfassungskompetenz nicht umfasst sind

- a) sachenrechtliche, sich auf das Eigentum an pfarreilichen Grundstücken beziehende oder auswirkende Erklärungen,
- b) sämtliche genehmigungspflichtigen Willenserklärungen gemäß § 16 Abs. 1 KVVG im Übrigen.

### **4. Arbeitsweise**

4.1 Für die Arbeitsweise des Kita-Ausschusses gilt § 24 Abs. 2 Satz 2 GAKi; ergänzend findet § 10 KVVG sowie § 10 Absätze 1 bis 3 sowie Abs. 5 GAKi entsprechende Anwendung.

4.2 § 12 KVVG gilt entsprechend.

4.3 § 14 KVVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse in das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes einzutragen sind.

4.4 Es gelten zu den entsprechend anzuwendenden Regelungen des KVVG die Vorschriften der GAKi entsprechend.

### **5. Vollmacht**

5.1 Dem Kita-Ausschuss wird hiermit die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche

#### **V o l l m a c h t**

erteilt, auf der Grundlage der von ihm gefassten Beschlüsse Erklärungen gemäß Nr. 3 Satz 2 Buchst. a) und b) abzugeben und entgegenzunehmen (funktionale Gattungsvollmacht).

5.2 Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kita-Ausschusses und die Ausübung der dem Kita-Ausschuss erteilten Vollmacht ist § 15 Abs. 1 KVVG mit der Maßgabe zu beachten, dass Willenserklärungen des Kita-Ausschusses nur rechtsverbindlich sind, wenn sie vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Kita-Ausschusses oder dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Kita-Ausschusses

schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter abgegeben werden.

5.3 § 15 Abs. 2 KVVG gilt für den Kita-Ausschuss mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorrangig der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kita-Ausschusses treten.

5.4 Die Festlegung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Bereich Kindertageseinrichtung treffen gemäß § 15 Abs. 3 KVVG der Kirchenvorstand und der Kita-Ausschuss einvernehmlich; ist dieses nicht möglich, entscheidet der Kirchenvorstand abschließend. Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich Kindertageseinrichtung führt vorrangig der Vorsitzende des Kita-Ausschusses. Im Falle von § 15 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz KVVG entscheidet der Kita-Ausschuss.

5.5 § 15 Abs. 4 KVVG findet keine Anwendung.

5.6 Es gilt Ziffer 4.4.

## **6. Beantragung von Genehmigungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**

Die Beantragung von Genehmigungen des Erzbischöflichen Generalvikariates gemäß § 16 Abs. 1 KVVG obliegt dem Kirchenvorstand.

## **7. Bekanntmachung**

Dieser Beschluss ist dem Rechtsverkehr im Einzelfall schriftlich bekannt zu machen, soweit dieses im Einzelfall erforderlich oder geboten ist.

..., den ...

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde ...

L. S.

---

Pfarrer ..., Vorsitzender des Kirchenvorstandes

---

..., Mitglied des Kirchenvorstandes

---

..., Mitglied des Kirchenvorstandes

## **Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates**

Die vorstehende durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde ... ergangene Erteilung der funktionalen Gattungsvollmacht für den Kita-Ausschuss der Katholischen Kirchengemeinde ... wird hiermit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg genehmigt.

Der vorstehende Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde ... ist dem Rechtsverkehr im Einzelfall schriftlich bekannt zu machen, soweit dieses im Einzelfall erforderlich oder geboten ist, insbesondere im Falle von Rechtsgeschäften mit nicht gesellschaftsrechtlichen Rechtspersonen bei gleichzeitiger Aushändigung von KVVG und GAKi vor Vertragsabschlüssen.

Hamburg, den ...

---

(Name, Unterschrift)

L. S.                      Erzbischöfliches Generalvikariat  
Abteilung ...